Noch immer weiß kaum jemand von diesem Betrug an den Deutschen:

Das Asylrecht des Grundgesetzes wird in infamster und unverschämtester Weise mißbraucht!

– es war ursprünglich ausschließlich für politisch verfolgte Deutsche vorgesehen

Über den Mißbrauch des BRD-Asylrechts hatten wir schon im Dezember 2015 in V.A.S. Nr. 9 berichtet (siehe ***Das Recht auf Asyl im BRD-Grundgesetz war ursprünglich allein für verfolgte Deutsche vorgesehen!***) – hier ein Auszug daraus:

… Durch die politischen Debatten der letzten Jahre wurde zunehmend der Eindruck vermittelt, als sei das Asylrecht das unantastbar Allerheiligste des BRD-Grundgesetzes. In selbstverständlichster Weise wird seit Jahrzehnten das Asylrecht, sowohl in der allgemeinen Asylpraxis als auch in der Rechtsprechung, Fremden eingeräumt, doch kaum jemand ist sich heute darüber bewußt, **daß das Asylrecht im Grundgesetz ursprünglich ausschließlich für im Ausland politisch verfolgte Deutsche vorgesehen war.**

Im gesamten Artikel 16 wird ein Grundrecht der Deutschen (bezüglich Staatsangehörigkeit und Auslieferung), genauer der deutschen Staatsangehörigen behandelt. Auch aus den Aufzeichnungen des Parlamentarischen Rates von 1948/9 geht hervor, **daß der ursprüngliche Gedanke tatsächlich war, das Asylrecht ausschließlich nur Deutschen zuzuerkennen!** – man denke nur an die Rußlanddeutschen und andere Deutsche, die nach dem Zweiten Weltkrieg in verschiedenen Ländern eventuell mit Verfolgung zu rechnen hatten.

Es ist ja nur allzu logisch und völlig normal, daß das Verfassungs-Subjekt im Grundgesetz die Deutschen sind! – und nicht eine Mischgesellschaft aus Türken, Arabern und Mischlingen aus aller Welt. Schließlich schwören die BRD-Politiker ja bei ihrer Vereidigung auch auf das deutsche Volk und nicht auf irgendeine Mischbevölkerung.

Doch seit Jahrzehnten wird von deutschfeindlich gesinnten Kräften auf hinterlistige Weise alles versucht, den Eindruck entstehen zu lassen, als sei das Grundgesetz nicht für das deutsche Volk, sondern für eine auf deutschem Boden lebende willkürliche Mischbevölkerung eines Einwanderungslandes verfaßt worden…

weiterlesen in V.A.S. Nr. 9.

Wir sind sehr verwundert darüber und empfinden es als äußerst merkwürdig, daß die etablierten patriotischen Medien wie die ***Junge Freiheit***, das ***COMPACT-Magazin*** u.a. sowie auch die ***AfD*** dieses Thema noch immer nicht aufgegriffen haben. Denn damit könnte man doch das BRD-Regime so einfach entlarven und hätte beste Argumente, um dem Asyl- und Migrationswahn entgegenzuwirken! Warum wird dieser unglaubliche Mißbrauch des BRD-Asylgesetzes von diesen verschwiegen? Sind die AfD und die Medien der NEUEN RECHTEN vielleicht selber Bestandteil des BRD-Regimes? Soll durch diese die Masse der deutschen Patrioten nur beschwichtigt und von den wesentlichen Themen abgelenkt werden? Der Verdacht liegt nah.

Zumindest einen interessanten Artikel über den Mißbrauch des Asylgesetzes haben wir in der Zeitschrift ***Volk in Bewegung - Der Reichsbote*** (5/2018) gefunden, die wir hiermit sehr empfehlen – hier eine Abschrift davon:

Zum fortwährenden Besatzungszustand

Grundgesetz und Völkermord

Dr. Rigolf Hennig

Um es vorweg klarzumachen: das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist keine vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossene Verfassung, sondern eine von Fremdmächten genehmigte „Selbstbindung“.

Solange indes das Besatzungsstatut* in Kraft ist und das deutsche Volk deshalb keine Selbstbeherrschung ausübt, ersetzt das Grundgesetz die Verfassung unter dem Vorbehalt der Völkerrechtswidrigkeit. Es dient also nur solange als Rechtsbehelf, bis das deutsche Volk wieder über eine in freier Entscheidung beschlossene Verfassung verfügt.

Gleichwohl ist es den Vätern des Grundgesetzes gelungen, einige wenige selbstherrschaftliche Versatzstücke in Anlehnung an die deutsche Reichsverfassung von 1919 einzubauen. Entscheidend ist der Art. 146 (Gel-

tungsdauer des Grundgesetzes).

Ein solches Versatzstück ist der Art. 16 (Staatsangehörigkeit, Auslieferung, Asylrecht).

Dieser Artikel entscheidet über die Gewährung von Asyl für politisch Verfolgte.

Nun erleidet Deutschland im Zeichen der BRD eine Zuwanderung an Raumfremden in einer Masse, die den Bestand des deutschen Volkes als solches gefährdet und damit die Merkmale des Völkermordes erfüllt. Die Gewährung von Asyl ist einer der Zugangswege. Andere sind Arbeitsverträge, Berufsausbildung (Studien), „Familienzusammenführung“ u. a. m., doch bezeichnet sich die Masse der Zuwanderer als „Asylsuchende“.

Zwar weisen die Verwaltungsgerichte der BRD 95 – 98 % der Asylanträge als unbegründet im Sinne des Antrages (politische Verfolgung) ab. Im Lande verbleibt aber praktisch die Mehrzahl der Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen, die meist vorgeschoben sind, aber von den zuständigen Politikern der BRD zu Lasten des deutschen Volkes anerkannt werden. Das Schlüsselwort für Verbleib lautet demnach „Asyl“, weshalb Art. 16 GG besondere Aufmerksamkeit verdient.

Bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes, welches am 23. Mai 1949 verabschiedet wurde, gerieten Heinrich von Brentano (CDU) – der spätere Bundesaußenminister – und Prof. Carlo Schmid – der spätere Bundesratsminister und bekannte Staatsrechtler – über die Niederschrift von Abs. (2) des Art. 16 in Streit. Er lautet heute „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politische Verfolgte genießen Asyl“.

In der ursprüngliche Fassung hatte der zweite Satz noch geheißen: „Politisch verfolgte Deutsche genießen Asyl“.

Von Brentano verteidigte die Ursprüngliche Fassung, konnte sich hier aber gegen den „Vater des Grundgesetzes“ nicht durchsetzen. Das überraschte, denn Schmid hatte manche deutsche Anliegen recht geschickt im Grundgesetz untergebracht, zumal den Art. 1946.

Nun sagte man Carlo Schmid einige braune Flecken aus der Kriegszeit in Frankreich nach, womit er erpressbar gewesen wäre. Jedenfalls konnte er die Streichung des Wortes „Deutsche“ durchsetzen mit bis heute furchtbarer Wirkung, denn nun hatte die ganze Welt ein einklagbares „Recht“, in der BRD politisches Asyl zu beantragen. Andernfalls verbliebe dem Staat trotzdem die Möglichkeit, Asyl auch ohne ein „Recht“ darauf zu gewähren, wenn er dies für geboten erachtet.

Trotzdem ist von einer gewollt falschen Auslegung des Art. 16 (2) auszugehen, denn der Absatz 2 bezieht sich in seinem zweiten Satz auch ohne ausdrückliche Wiederholung auf das Wort „Deutscher“ im ersten Satz. Es gehört schon ein gehöriger Schwung Volksverachtung dazu, die fragliche Auslegungslücke im Sinne der fremden Auftragsgeber zu deuten. Hier zeigt sich die völlige Abhängigkeit der späteren BRD-Vertreter in aller Deutlichkeit.

Sie zeigt sich zu Lasten des Deutschen Volkes bis heute, denn es wäre für den Bundestag in 69 Jahre ein Leichtes gewesen, mit verfassungsgebender Mehrheit Klarheit zu schaffen durch die Wiedereinsetzung des Wortes „Deutsche“ in den zweiten Satz von Abs. (2) des Art. 16 GG.

(***Anmerkung NGvPh zum Besatzungsstatut:** Hier wurde wohl die Bezeichnung ***Besatzungsstatut*** [*Besatzungsstatut zur Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen der zukünftigen deutschen Regierung und der Alliierten Kontrollbehörde*] mit dem Begriff ***Besatzungsstatus*** verwechselt. Tatsächlich wurde das ***Besatzungsstatut*** 1955 aufgehoben. Damit sollte vorgegaukelt werden, daß die Besatzung Deutschlands beendet wäre. Tatsächlich blieb Deutschland weiterhin in einem Status der Besatzung, der im Überleitungsvertrag in Form der alliierten Vorbehaltsrechte festgeschrieben wurde. Der Überleitungsvertrag wurde durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag abgelöst, jedoch nicht ohne die alliierten Vorbehaltsrechte erneut zu sichern.)

Patrioten, klärt über den Mißbrauch des BRD-Asylgesetzes auf!

***

NEUE GEMEINSCHAFT VON PHILOSOPHEN

reich.scienceontheweb.net